

UPC CFI, Local Division Munich, 19 February 2025,
Nokia v Sunmi



PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

Ex parte anti-anti-suit-injunction ([Article 62\(5\) UPCA](#))

- [The Munich Local Chamber \(Second Division\) considers it highly probable that the respondents are likely to file an application for an ASI before the Kunming Intermediate People's Court in China or before another Chinese court](#), which, if granted, would constitute a comprehensive prohibition on proceedings and a comprehensive prohibition on enforcement of decisions of the EPG in the event of an anti-enforcement injunction (AEI). Such prohibitions violate the aforementioned rights to justice; they constitute unlawful interference with the applicant's property-like right ([Munich Local Chamber, order of 9 December 2024, CFI 755/2024 – Avago/Realtek](#)).

Imminent infringement of a patent holder's right ([Article 62\(1\) UPCA](#), [R. 211 RoP](#))

- [An infringement of a patent holder's right is imminent within the meaning of Article 62\(1\) EPC if the infringement has not yet occurred but there are serious and tangible factual indications, based on specific circumstances, that the respondent will engage in unlawful conduct in the near future](#). The infringing act must be clearly discernible. It must only depend on the respondent's intention whether the final step to commence the infringement is taken. This depends on the circumstances of the individual case.

Special circumstances speak against providing security ([R. 211.5 RoP](#))

- [Difficulties of service in the People's Republic of China and service at EuroCis trade fair which end the next day](#)

Apart from the fact that the damages incurred by the defendants as a result of the cancellation of this order will be low, the ordering of a security poses considerable hurdles for the applicants in terms of time. Due to the aforementioned difficulties of service in the People's Republic of China, the order for interim measures is to be served at the EuroCIS trade fair, which ends the very next day. In principle, it is not possible for a party to provide security in this short time. This justifies exceptionally refraining from ordering a security deposit.

Source: [Unified Patent Court](#)

UPC Court of First Instance, Local Division Munich, 19 February 2025

(U. Voß, D. Voß, W. Schober)

Local Division Munich

UPC_CFI_112/2025

Anordnung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen
Patentgerichts

Lokalkammer München

erlassen am 19. Februar 2025

LEITSÄTZE

1. Die Verletzung eines Rechts des Patentinhabers droht im Sinne von [Art. 62 Abs. 1 EPGÜ](#) dann, wenn die Verletzung noch nicht eingetreten ist, aber aufgrund konkreter Umstände ernsthafte und greifbare tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich der Antragsgegner in naher Zukunft rechtswidrig verhalten wird. Die Verletzungshandlung muss sich konkret abzeichnen. Es muss nur noch vom Willen des Antragsgegners abhängen, ob der letzte Schritt zum Beginn der Verletzung umgesetzt wird. Dies hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

2. Im Fall einer Anti-Suit Injunction tritt die Verletzung des Eigentumsrechts des Patentinhabers zwar erst mit dem Erlass der Anti-Suit Injunction durch ein anderes Gericht ein, die Verletzungshandlung besteht jedoch in der auf ihren Erlass gerichteten Antragstellung durch den Verletzer.

3. Eine Verletzung des Eigentumsrechts des Patentinhabers durch den Erlass einer AntiSuit Injunction kann in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls schon vor der auf ihren Erlass gerichteten Antragstellung drohen.

4. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung im Falle einer ohne die Anhörung des Antragsgegners ergangenen einstweiligen Maßnahme kann gemäß Regel [211.5 S. 2 VerfO](#) ausnahmsweise unterbleiben, wenn es dem Antragsteller in zeitlicher Hinsicht nicht möglich ist, die Sicherheit bis zu der auf einer Messe erfolgenden Zustellung der Anordnung der einstweiligen Maßnahme zu leisten, und andere Zustellungsmöglichkeiten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sind.

ANTRAGSTELLERINNEN

1. **Nokia Technologies Oy**, vertreten durch ihren Präsidenten Patrik Hammarén, Karakaari 7, 02610 Espoo, Finnland,

2. **Nokia Solutions and Network Oy**, vertreten durch ihren Präsidenten, Karakaari 7, 02610 Espoo, Finnland, vertreten durch: Rechtsanwalt Tim Smentkowski, Arnold Ruess Rechtsanwälte PartmbB, Königsallee 59a, 40215 Düsseldorf.

ANTRAGSGEGNERINNEN

1. **Shanghai Sunmi Technology Co., Ltd.**,

auf Hochchinesisch: 上海商米科技集团股份有限公司

vertreten durch den Direktor LIN Zhe, Building 7, Room 505, No. 388, Songhu Road, Yangpu District, Shanghai, Volksrepublik China,

Messeanschrift vom 18. bis 20. Februar 2025:

Messe EuroCIS in Düsseldorf, Messegelände Düsseldorf, Halle 9, Stand B58

2. **Sunmi Technology (Yunnan) Ltd**, auch firmierend unter Sunmi Technology (Yunnan) Co., Ltd und unter Shang Mi Technology (Yunnan) Co., LTD.,

auf Hochchinesisch: 商米科技(云南)有限公司

vertreten durch den Director und Manager CHEN Guihong, Room 4510, 45th Floor, North Tower of Wanda Twin Towers, No. 688, Qianxing Road, Qianwei Sub-district Office, Xishan District, Kunming, Yunnan Province, Volksrepublik China,

3. **Shangtian Technology (Shanghai) Ltd.**, auch firmierend unter Shangtian Technology (Shanghai) Co., Ltd.,

auf Hochchinesisch: 商田科技(上海)有限公司

vertreten durch den Executive Director CHEN Guihong, Room 1201-48, No. 127, Guotong Road, Yangpu District, Shanghai, Volksrepublik China.

STREITPATENT

Europäische Patente Nr. [EP 2 243 229](#) und [EP 3 799 333](#)

SPRUCHKÖRPER

Spruchkörper 2 der Lokalkammer München

MITWIRKENDE RICHTER

Diese Anordnung wurde durch die Vorsitzende Richterin Ulrike Voß, den rechtlich qualifizierten Richter Dr. Daniel Voß (Berichterstatler) und den rechtlich qualifizierten Richter Dr. Walter Schober erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND DES VERFAHRENS

Antrag auf einstweilige Maßnahmen ([Regel 206 VerFO](#))

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

18. Februar 2025 (gemäß [Regel 209.1 \(c\) VerFO](#))

VON DEN ANTRAGSTELLERINNEN VORGEBRACHTE TATSACHEN

1 Die Antragsstellerinnen sind Teil des Nokia-Konzerns. Sie sind verantwortlich für die Verwaltung und Lizenzierung von Nokias Patentportfolio und sind Inhaberinnen zahlreicher technischer Schutzrechte auf dem Gebiet der Informations- und Telekommunikationstechnologien. Unter anderem ist die Antragstellerin zu 1) eingetragene Inhaberin des EP 2 243 229, die Antragsgegnerin zu 2) des EP 3 799 333 (nachfolgend: EP*229 und EP*333 bzw. Streitpatente). Die Streitpatente stehen in verschiedenen Staaten des Geltungsbereichs des EPGÜ in Kraft. Unter anderem das EP*229 sieht die Antragstellerin zu 1) als wesentlich für den LTE-Standard an.

2 Die Antragsgegnerin zu 1) ist die Muttergesellschaft der Sunmi-Gruppe, die sich unter anderem mit der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb von POS ("Point-Of-Sale")-Geräten, darunter LTE-fähige POS-Geräte, beschäftigt. Bei der Antragsgegnerin zu 2) handelt es sich um eine am 15. November 2024 gegründete, von der Antragsgegnerin zu 1) beherrschte hundertprozentige Tochtergesellschaft der selbigen mit Sitz in Kunming. Ihr Direktor CHEN Guihong ist zugleich CTO und Vorstandsmitglied der Antragsgegnerin zu 1). Die Antragsgegnerin zu 3) wurde am 27. November 2023 gegründet und ist ebenfalls eine

von der Antragsgegnerin zu 1) beherrschte hundertprozentige Tochtergesellschaft der selbigen mit Herrn CHEN Guihong als ihrem Direktor.

3 Seit dem Januar 2021 verhandelte die Antragstellerin zu 1) mit der Antragsgegnerin zu 1) in ihrer Funktion als Muttergesellschaft der Sunmi-Gruppe erfolglos über den Abschluss eines Lizenzvertrages über ihr 2G, 3G, 4G und WiFi-Portfolio zu FRAND-Bedingungen. Am 3. Januar 2025 reichten die Antragsgegnerinnen ein globales

Lizenzratenbestimmungsverfahren (nachfolgend: Rate-Setting-Verfahren) bei dem Kunming Intermediate People's Court in China ein. Beklagte dieses Rate-Setting-Verfahrens sind die Antragstellerinnen. Diese wurden von den Antragsgegnerinnen über die Einleitung des Rate-Setting-Verfahrens nicht informiert.

4 In Unkenntnis des anhängigen Rate-Setting-Verfahrens unterbreitete die Antragstellerin zu 1) der Antragsgegnerin zu 1) noch [...]Lizenzangebote.

5 Am 26. Januar 2025 erfuhren die Antragstellerinnen erstmals von der Einleitung des Rate-Setting-Verfahrens infolge der Zustellung der Antragschrift an eine in China ansässige Tochtergesellschaft durch das Gericht.

6 Im weiteren Verlauf reichten die Antragstellerinnen gestützt auf das EP*229 bei der Lokalkammer München und gestützt auf das EP*333 bei der Lokalkammer Mannheim Verletzungsklagen ein. Beklagte der bei der Lokalkammer München erhobenen Klage sind die Antragsgegnerin zu 1) und zwei weitere, in Frankreich und Polen ansässige Tochtergesellschaften.

7 Die Verletzungsklagen wurden der Antragsgegnerin zu 1) auf der Messe EuroCIS, die zwischen dem 18. und 20. Februar 2025 in Düsseldorf stattfindet, am 18. Februar 2025 zugestellt.

VERFAHRENSABLAUF

8 Mit Antragschrift vom 12. Februar 2025 haben die Antragstellerinnen bei der Lokalkammer München den Erlass einer Anti-Anti-Suit Injunction (nachfolgend: AASI; zu den Einzelheiten siehe den Antrag und die Ausführungen in den Gründen der Anordnung) beantragt. Das Gericht hat den Antragstellerinnen mit Anordnung vom 17. Februar 2025 Hinweise erteilt, zu denen die Antragstellerinnen mit Schriftsatz vom 17. Februar 2025 Stellung genommen haben. Das Gericht hat sodann eine mündliche Verhandlung gemäß [Regel 209.1 \(c\) VerFO](#) für den 18. Februar 2025 anberaumt und mit den Antragstellerinnen mündlich verhandelt.

ANTRÄGE

9 Die Antragstellerinnen beantragen,

– der besonderen Dringlichkeit wegen und insbesondere wegen der unmittelbar drohenden Gefahr von Gegenmaßnahmen der Antragsgegnerinnen bei dem mit dem Rate-Setting-Verfahren befassten Kunming Intermediate People's Court in China oder einem anderen Gericht, die dem hier angerufenen Gericht zuvorkommen könnten und den vorliegenden Antrag damit vereiteln würden, ohne mündliche Verhandlung und ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerinnen ([R. 206.3 VerFO](#))

den Erlass der nachfolgenden einstweiligen Maßnahme I.

Den Antragsgegnerinnen wird im Wege der einstweiligen Maßnahme unter Androhung eines Zwangsgeldes wegen jeder Zuwiderhandlung jeweils untersagt,

ein Verfahren auf Erlass einer Anti-Suit-Injunction vor dem Kunming Intermediate People's Court in China, anderweitigen Gerichten in China und / oder sonstigen Gerichten weltweit einzuleiten und / oder weiter zu verfolgen oder andere gleichwertige gerichtliche oder behördliche Maßnahmen zu beantragen, aufgrund derer die Antragstellerinnen unmittelbar oder mittelbar daran gehindert werden und/oder werden sollen, Patentverletzungsverfahren aus ihren standardessentiellen der Zuständigkeit des EPG unterliegenden Europäischen Patenten vor den zuständigen Kammern des EPG im Geltungsbereich des EPGÜ zu betreiben oder fortzusetzen, und/oder daraus resultierende Urteile oder Maßnahmen zu vollstrecken, insbesondere auch sofern und soweit die Antragstellerinnen unmittelbar oder mittelbar daran gehindert werden und/oder werden sollen,

- die unter dem 10.02.2024 bei der Lokalkammer München zum Patent EP 2 243 229 sowie bei der Lokalkammer Mannheim zum Patent EP 3 799 333 eingereichten Patentverletzungsklagen weiter zu betreiben oder um weitere Klageansprüche zu erweitern oder weitere Patentverletzungsklagen gegen die hiesigen Antragsgegnerinnen oder verbundene Konzernunternehmen oder weitere Unternehmen des Sunmi-Konzerns vor dem Einheitlichen Patentgericht zu erheben und zu betreiben („*Anti-Suit Injunction*“);

- Unterlassungsurteile des Einheitlichen Patentgerichts, die gegen die Antragsgegnerinnen oder die Beklagten aus den Patentverletzungsklagen vor der Lokalkammer München zum Patent EP 2 243 229 sowie bei der Lokalkammer Mannheim zum Patent EP 3 799 333 vom 10.02.2024 (namentlich die Antragsgegnerin zu 1) sowie die Sunmi France SAS und Sunmi Poland Sp z.o.o.) oder verbundenen Konzernunternehmen oder weitere Unternehmen des Sunmi-Konzerns ergehen, zu vollstrecken („*Anti-Enforcement Injunction*“), wobei diese Unterlassungsverpflichtung insbesondere auch umfasst

- das Gebot etwaige Anträge auf Erlass einer Anti-Suit Injunction vor dem Kunming Intermediate People's Court oder einem anderweitigen Gericht in China und / oder weltweit innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach Zustellung dieses Maßnahmebeschlusses zurückzunehmen oder andere prozessuale Mittel zu ergreifen, um eine solche Anti-Suit Injunction mit Wirkung für den Geltungsbereich des EPGÜ endgültig zu widerrufen,

- das sofortige Verbot, ein etwaiges Anti-Suit Injunction Verfahren mit Wirkung für den Geltungsbereich des EPGÜ außer zum Zweck der Antragsrücknahme weiter zu betreiben,

- das Verbot, den Antragstellerinnen durch eine gerichtliche oder behördliche Anordnung gerichtet auf Untersagung des vorliegenden Verfahrens unmittelbar oder mittelbar verbieten zu lassen, Patentverletzungsverfahren aus ihren der Zuständigkeit

des EPG unterliegenden standardessentiellen Europäischen Patenten vor den zuständigen Kammern des EPG im Geltungsbereich des EPGÜ zu führen und/oder daraus resultierende Urteil zu vollstrecken, wobei die vorstehenden Ge- und Verbote auch umfassen, auf konzernverbundene Gesellschaften unter Ausschöpfung konzernrechtlicher Möglichkeiten entsprechend einzuwirken.

II.

Im Falle jeder Zuwiderhandlung gegen die Anordnung nach Ziffer I. haben die Antragsgegnerinnen an das Gericht jeweils ein (ggf. wiederholtes) Zwangsgeld in Höhe von bis zu 250.000,00 € für jeden Tag der Zuwiderhandlung zu zahlen.

III.

Die Anordnung ist ohne Sicherheitsleistung sofort vollstreckbar.

hilfsweise:

Die Anordnung ist zunächst ohne Sicherheitsleistung sofort vollstreckbar. Die Vollstreckbarkeit dieser Anordnung endet aber, wenn nicht die Antragstellerinnen innerhalb von 20 Tagen zugunsten der Antragsgegnerinnen eine Sicherheit in Form einer Hinterlegung oder Bankbürgschaft geleistet hat, deren Höhe wir in das Ermessen des Gerichts stellen.

IV.

Es wird gemäß [Regel 13.1 \(q\) Verfo](#) angeordnet, dass englischsprachige Unterlagen, insbesondere die mit der Antragschrift eingereichten Anlagen nicht übersetzt zu werden brauchen.

RECHTSANSICHTEN ANTRAGSTELLERINNEN

DER

10 Die Antragstellerinnen halten die Lokalkammer München für international sowie sachlich und örtlich zuständig. Denn der Erfolgsort des drohenden Eingriffs in ihre Patentrechte hier in Form einer Anti-Suit Injunction (nachfolgend: ASI) liege im Zuständigkeitsbereich des EPG, durch die Verfahren vor den Lokalkammern München und Mannheim auch in der Bundesrepublik Deutschland. Als Patentverletzung könne auch ein Eingriff in das Eigentumsrecht eines Patentinhabers durch Untersagung der Geltendmachung seines Patentrechts angesehen werden.

11 Die Antragstellerinnen sind der Auffassung, dass ihr Antrag begründet sei. Es sei überwiegend wahrscheinlich, dass sie zur Einleitung des Verfahrens berechtigt seien und ihre Rechte aus ihren Patenten verletzt würden. Als Schutzrechtsinhaberinnen seien sie als Antragstellerinnen anspruchsberechtigt. Denn eine ASI greife typischerweise in den Justizgewährungsanspruch des Patentinhabers aus Art. 47 Abs. 1 EU-Charta und die durch die nationalen Rechtsordnungen geschützten Eigentumspositionen in Form des Patents ein, weil sie ein umfassendes Prozessführungsverbot beinhalteten. Dem Patentinhaber sei es nicht mehr möglich, sein Schutzrecht vor den zuständigen Gerichten – hier dem EPG – geltend zu machen.

12 Zudem bestehe eine Erstbegehungsgefahr. Die Antragsgegnerinnen hätten in der Volksrepublik China, einer Jurisdiktion, die ASIs grundsätzlich bereitstelle,

eine Hauptsacheklage auf Feststellung einer globalen Lizenzgebühr eingereicht. Sie hätten gezeigt, dass sie nicht davor zurückschreckten, ihnen – den Antragstellerinnen – einseitig ein angeblich weltweit zur Entscheidung berufenes Forum aufzotroyieren zu wollen. Es stehe konkret zu befürchten, dass die Antragsgegnerinnen den Antragstellerinnen auch die Durchsetzung ihrer Patentrechte in anderen Jurisdiktionen außerhalb Chinas – einschließlich Deutschland und vor dem EPG – untersagen wollten. Es handle sich um eine „klassische“ Litigation-Strategie, Rate-Setting-Klagen mit Anträgen auf ASIs und Anti-Anti-Suit Injunctions (nachfolgend: AAASI) zu flankieren. Es bestehe die greifbare Gefahr, dass die Antragsgegnerinnen ebenso heimlich wie das Rate-Setting-Verfahren auch einen Antrag auf Erlass einer ASI oder gar einer AAASI bei dem chinesischen Gericht anhängig machen, um jegliche "Störung" des chinesischen Rate-Setting-Verfahrens zu unterbinden. Vor allem nach der Zustellung der Verletzungsklagen an die Antragsgegnerin zu 1) auf der Messe EuroCIS am 18. Februar 2025 habe diese Anlass, eine ASI zu beantragen. Umgekehrt könne von ihrer – der Antragstellerinnen – Seite nicht weiter zugewartet werden, weil ASI und AAASI auch ohne ihre Kenntnis beantragt und dann erlassen werden könnten. Dann sei die Verletzung bereits eingetreten und das Eigentumsrecht entwertet.

13 Die Annahme einer Erstbegehungsgefahr zum jetzigen Zeitpunkt sei auch deshalb bereits vor einem Antrag auf Erlass einer ASI anzunehmen, weil die Eigentumsbeeinträchtigungen andernfalls eingetreten seien und die Antragstellerinnen faktisch rechtsschutzlos seien. Es sei zwar denkbar, auf eine ASI mittels einer AAASI zu reagieren, aber aufgrund der Zustellungsschwierigkeiten in der Volksrepublik China kaum zumutbar. Eine von chinesischen Gerichten kurzfristig erlassene ASI könnte über viele Monate vollstreckt werden, bevor eine AAASI des EPG an die Antragsgegnerinnen zugestellt werden könnte. In dieser Zeit könnten hohe Strafzahlungen von täglich rund 135.000,00 EUR fällig werden. Aufgrund der Messe EuroCIS vom 18. bis 20. Februar 2025 sei aber eine Zustellung einer AAASI jedenfalls auf der Messe noch möglich.

14 Die Antragstellerinnen sind der Auffassung, dass schließlich auch die Interessenabwägung zu ihren Gunsten ausfalle. Für die zeitliche Dringlichkeit sei auf den Zeitpunkt ihrer Kenntnis vom Rate-Setting-Verfahren abzustellen. Davon ausgehend habe sie sich nicht zögerlich verhalten. Der Erlass einstweiliger Maßnahmen sei auch objektiv dringlich, weil die Antragstellerinnen nicht auf ein Hauptsachverfahren verwiesen werden könnten. Der Erlass einer ASI sei ab der Antragstellung sehr kurzfristig möglich, ohne dass die Antragstellerinnen zwingend Kenntnis von dem Antrag erhalten würden. Eine ASI sei zudem regelmäßig sofort vollstreckbar und die Antragstellerinnen könnten sich infolge der ihr drohenden Sanktionen bei Nichtbeachtung der ASI gezwungen sehen, die vor den Lokalkammern München und Mannheim anhängigen

Verletzungsklagen zurückzunehmen. Zudem sei mit einer ASI regelmäßig die dauerhafte Untersagung von weiteren Klagen aus den standardessentiellen Patenten verbunden. Den Antragstellerinnen drohe auch dann ein erheblicher Schaden, wenn sie eine etwaige ASI nicht beachten würden. Bei einem Verstoß gegen eine angeordnete ASI könnten gegenüber den Antragstellerinnen erhebliche Sanktionen verhängt werden. Die Antragsgegnerinnen wären durch den hier beantragten Erlass der AASI demgegenüber nicht maßgeblich beeinträchtigt. Das Rate-Setting-Verfahren könnten sie ungehindert weiterführen. Die von den Antragsgegnerinnen angestrebte ASI hingegen stelle ohnehin einen verbotenen Eingriff in die Eigentumsrechte der Antragstellerinnen dar.

15 Die Anordnung einstweiliger Maßnahme ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerinnen sei erforderlich, weil sonst der Zweck der begehrten Anordnung durch eine von den Antragsgegnerinnen kurzfristig vor einem chinesischen Gericht beantragte und dann – ebenfalls ex parte – erlassene ASI vereitelt werden könnte.

16 Da mit dem begehrten Verbot auf Seiten der Antragsgegnerinnen kein besonderer Schaden einhergehe und auch den Antragstellerinnen die Beibringung einer Sicherheit kurzfristig nicht möglich sei, ohne Gefahr zu laufen, dass nach der Zustellung der Verletzungsklagen eine ASI erlassen werde, sei die einstweilige Maßnahme ohne Sicherheitsleistung anzuordnen.

GRÜNDE FÜR DIE ANORDNUNG

17 Der zulässige Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen ist begründet.

I.

18 Der Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen ist zulässig.

1.

19 Die internationale Zuständigkeit des EPG folgt aus [Art. 31 EPGÜ](#) i. V. m. Art. 71b Nr. 2 Brüssel Ia-VO. Der Erfolgsort der glaubhaft gemachten drohenden unerlaubten Handlung liegt im Zuständigkeitsgebiet des EPG.

2.

20 Die sachliche Zuständigkeit des EPG für den Erlass der einstweiligen Maßnahmen (AASI und AAEI) ergibt sich aus [Art. 32 \(1\) EPGÜ](#).

21 Nach [Art. 32 \(1\) c\) EPGÜ](#) besitzt das Gericht die ausschließliche Zuständigkeit für Klagen auf Erlass von einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen und einstweiligen Verfügungen. Die dahingehende Zuständigkeit ist jedenfalls auf Klagen bezogen, die gemäß [Art. 32 \(1\) a\) EPGÜ](#) in die ausschließliche Zuständigkeit des EPG fallen. Dies sind u.a. Klagen wegen tatsächlicher oder drohender Verletzung von Patenten.

22 Als eine Verletzung eines Patents ist nicht nur die rechtswidrige Benutzung eines Patents anzusehen, sondern auch ein Eingriff in das Eigentumsrecht des Patentinhabers durch Untersagung der Geltendmachung seines Patentrechts ([Lokalkammer München, Anordnung v. 09.12.2024, CFI 755/2024](#) –

Avago/Realtek; so auch: Grabinski/W.Tilmann, in Tilmann/Plasmann, Einheitspatent, Einheitliches Patentgericht, 2. Aufl., Art. 32 Rn. 61a).

23 Eine derartige Verletzung des Eigentumsrechts der Antragstellerinnen steht vorliegend im Raum. Die Antragstellerinnen haben vorgetragen, dass zu besorgen sei, dass die Antragsgegnerinnen in unmittelbarer Zukunft den Erlass einer ASI beantragen werden, wenn sie eine solche nicht bereits beantragt haben oder gar eine ASI erlassen worden ist, die darauf gerichtet ist, es zu unterlassen, auf die Streitpatente oder andere Patente der Antragstellerinnen gestützte Verfahren vor dem EPG (den deutschen Lokalkammern) einzuleiten, zu betreiben oder entsprechende Urteile dieser Kammern zu vollstrecken. Derartige Prozessführungs- und Vollstreckungsverbote greifen in das Eigentumsrecht der Antragstellerinnen in Bezug auf die Streitpatente und ihr übriges standardessentielles Portfolio ein.

3.

24 Die Zuständigkeit der Lokalkammer München ist auf **Art. 33 Abs. (1) a) EPGÜ** gestützt. Die Verletzung des Eigentumsrechts der Antragstellerinnen droht im Zuständigkeitsbereich der hiesigen Lokalkammer. Nach dem Vortrag der Antragstellerinnen ist zu erwarten, dass ihnen unter anderem untersagt wird, standardessentielle Patente aus ihrem Portfolio vor dem EPG und damit vor der Lokalkammer München geltend zu machen, vor allem das auf das EP*229 gestützte Verfahren UPC_CFI_107/2025 / ACT_6873/2025 weiter zu betreiben oder darin erlassene Entscheidungen zu vollstrecken. Aber auch hinsichtlich des auf das EP*333 gestützten Verfahrens vor der Lokalkammer Mannheim ist eine Zuständigkeit der Lokalkammer München gegeben, weil **Art. 33 Abs. 1 lit. a) EPGÜ** lediglich eine tatsächliche oder drohende Verletzung in dem Vertragsmitgliedstaat voraussetzt, um die örtliche Zuständigkeit irgendeiner der in diesem Staat ansässigen Lokalkammern zu begründen.

II.

25 Der Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen ist gem. **Art. 62 (1), (2) EPGÜ** i.V.m. **Regel 211 Abs. 1, 2, 3 Verfo** begründet. Es ist überwiegend wahrscheinlich, dass die Antragstellerinnen zur Einleitung dieses Verfahrens berechtigt sind und eine Verletzung ihrer Rechte aus den Streitpatenten und anderen standardrelevanten Patenten droht. Die im Rahmen der Ermessensentscheidung vorzunehmende Interessensabwägung fällt zu Gunsten der Antragstellerinnen aus.

1.

26 Die Antragstellerinnen sind entsprechend **Regel 8 (5) Verfo** als anspruchsberechtigt anzusehen. Sie sind im Register als Inhaberinnen der Streitpatente eingetragen.

2.

27 Es ist überwiegend wahrscheinlich, dass eine Verletzung der Antragstellerinnen in ihren Rechten bezüglich des Streitpatents und ihrer weiteren standardrelevanten Patente droht im Sinne von **Art. 62 Abs. 1 EPGÜ**. Die Antragstellerinnen haben die drohende Verletzung ihres Eigentumsrechts in Bezug

auf die Streitpatente und weiterer Patente glaubhaft gemacht.

a)

28 Nach Art. 47 Abs. 1 EU-Charta hat jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, das Recht bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Art. 47 Abs. 2 EU-Charta gibt jeder Person das Recht, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Art. 47 EU-Charta verbürgt dementsprechend auf europäischer Ebene einen allgemeinen Justizgewährungsanspruch, sprich den Zugang zu Gerichten. Gemäß Art. 17 Abs. 2 EU-Charta handelt es sich bei geistigem Eigentum um jedenfalls eigentumsähnliche Rechte, welche nach der Charta zu schützen sind. Folglich schützen Art. 47 Abs. 1 und 2 EU-Charta auch den Zugang einer Person zum EPG zwecks Geltendmachung einer (behaupteten) rechtswidrigen Benutzung eines Patents (Lokalkammer München, Anordnung v. 09.12.2024, CFI_755/2024 – Avago/Realtek).

b)

29 Nach deutschem Recht, welches zumindest auf den deutschen Teil der Streitpatente gem. **Art. 24 (1) e) EPGÜ** Anwendung findet, gewähren Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 4 GG den allgemeinen Justizgewährungsanspruch. §§ 823 Abs. 1, 1004 (analog) BGB bieten eine materiellrechtliche Grundlage zum Schutz des Eigentums, die sich nur mittels des soeben dargestellten verfassungsrechtlich geschützten rechtsstaatlichen Grundsatzes durchsetzen lässt. Es besteht bereits aufgrund von Art. 47 Abs. 1 und 2 EU-Charta kein Grund für die Annahme, dass die Rechtsordnungen, die auf die anderen Teile des Europäischen Patents Anwendung finden, dies anders sehen und ASI guthießen. Entsprechende Vorschriften zum Schutz des Eigentums haben die Antragstellerinnen mit Art. 2043 Codice Civile (IT), Art. 1240 Code Civil (FR), Art. 6:162 Burgerlijk Wetboek (NL), Kapitel 2 § 2 Vahingonkorvauslaki (FI) sowie Kapitel 2 § 1 Skadeståndslag (SE) (1972:207) benannt.

c)

30 Die Lokalkammer München (Spruchkörper 2) hält es für überwiegend wahrscheinlich, dass seitens der Antragsgegnerinnen ein Antrag auf Erlass einer ASI vor dem Kunming Intermediate People's Court in China oder vor einem anderen chinesischen Gericht droht, der sich bei Erlass einer solchen ASI und im Fall einer Anti-Enforcement Injunction (AEI) als umfassendes Prozessführungsverbot und umfassendes Vollstreckungsverbot von Entscheidungen des EPG darstellt. Derartige Verbote verstoßen gegen die zuvor erörterten Justizgewährungsansprüche; es handelt sich um unerlaubte Eingriffe in das jedenfalls eigentumsähnliche Recht der Antragstellerin (Lokalkammer München, Anordnung v. 09.12.2024, CFI_755/2024 – Avago/Realtek).

aa)

31 Die Verletzung eines Rechts des Patentinhabers droht im Sinne von Art. 62 Abs. 1 EPGÜ dann, wenn die Verletzung noch nicht eingetreten ist, aber aufgrund konkreter Umstände ernsthafte und greifbare tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich der Antragsgegner in naher Zukunft rechtswidrig verhalten wird. Die Verletzungshandlung muss sich konkret abzeichnen. Es muss nur noch vom Willen des Antragsgegners abhängen, ob der letzte Schritt zum Beginn der Verletzung umgesetzt wird (vgl. Lokalkammer Düsseldorf, Anordnung vom 06.09.2024, CFI 165/2024 – Novartis gg Celltrion). Dies hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

bb)

32 Nach diesen Grundsätzen ist die Lokalkammer München (Spruchkörper 2) unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls und unter Würdigung des gesamten Verhaltens der beteiligten Parteien der Auffassung, dass es überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Antragsgegnerinnen in unmittelbarer Zukunft beim Kunming Intermediate People's Court in China oder vor einem anderen chinesischen Gericht eine ASI – gegebenenfalls in Verbindung mit einer Anti-Enforcement Injunction (AEI) – beantragen werden, wenn eine solche nicht bereits beantragt oder gar erlassen wurde.

(1)

33 Die unmittelbar bevorstehende Verletzungshandlung sieht die Lokalkammer München (Spruchkörper 2) in einem überwiegend wahrscheinlichen, unmittelbar bevorstehenden Antrag auf Erlass einer ASI durch die Antragsgegnerinnen. Auch wenn die Verletzung des Eigentumsrechts der Antragstellerinnen erst mit dem Erlass einer ASI durch das angerufene Gericht eintritt, stellt die Antragstellung durch die Antragsgegnerinnen bereits die Verletzungshandlung dar. Denn für die Verletzungshandlung ist auf das Verhalten der Antragsgegnerinnen abzustellen. Mit der Antragstellung geben diese das Geschehen aus der Hand und veranlassen das angerufene Gericht, eine entsprechende ASI zu erlassen. Aus Sicht der Antragsgegnerinnen ist der letzte von ihnen auszuführende Schritt zur Verletzung der Streitpatente die Antragstellung bei einem chinesischen Gericht. Dass dieses angerufene Gericht dann eine ASI erlassen wird, ist überwiegend wahrscheinlich. Dies ergibt sich aus denselben Gründen, die dafür sprechen, dass ein Antrag der Antragsgegnerinnen auf Erlass einer ASI unmittelbar bevorsteht (dazu näher unten). Aus Sicht der Antragsgegnerinnen ist infolgedessen mit dem Antrag auf Erlass einer ASI alles getan, damit die Eigentumsverletzung der Antragstellerinnen durch Erlass einer ASI absehbar eintritt. Aus Sicht der Antragstellerinnen kommt noch hinzu, dass eine ASI durch ein chinesisches Gericht auch erlassen werden kann, ohne dass den Antragstellerinnen zuvor ein etwaiger Antrag der Antragsgegnerinnen zur Kenntnis gebracht wird, so dass ein weiteres Zuwarten, bis ein Antrag tatsächlich gestellt wird, in derartigen Fällen nicht möglich ist.

(2)

34 Es spricht mehr dafür als dagegen, dass die Antragsgegnerinnen nunmehr auch einen Antrag auf Erlass einer ASI beim Kunming Intermediate People's Court in China oder vor einem anderen chinesischen Gericht alsbald stellen werden.

35 Die Antragsgegnerinnen haben bereits vor dem Kunming Intermediate People's Court ein globales Rate-Setting-Verfahren eingeleitet. Die Einleitung eines solchen Verfahrens ist für sich genommen allerdings noch kein Grund anzunehmen, dass die Antragsgegnerinnen bei diesem Gericht nunmehr auch einen Antrag auf Erlass einer ASI stellen werden. Grundsätzlich steht es einer Partei frei, die ihnen in ihrem Heimatland zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten in zulässiger Weise in Anspruch zu nehmen, ohne dass damit der Vorwurf verbunden werden kann, der Rechtssuchende greife damit bereits in die Eigentumsrechte des Patentinhabers ein.

(3)

36 Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Antragsgegnerin zu 1) am 18. Februar 2025 auf der Messe EuroCIS die auf das EP'229 und das EP'333 gestützten Verletzungsklagen zugestellt wurden. Infolgedessen gibt es zwischen den Parteien konkurrierende Verfahren. Während das Rate-Setting-Verfahren darauf abzielt, eine globale Lizenz für die Benutzung der Streitpatente und anderer Patente aus dem Portfolio der Antragstellerinnen festzusetzen, sind die Verletzungsklagen auf eine Unterlassung der Benutzung der Streitpatente in den Mitgliedsstaaten des EPGÜ, in denen die Streitpatente in Kraft sind, gerichtet, sofern die Antragsgegnerin zu 1) nicht für die Sunmi-Gruppe einen entsprechenden FRAND-Lizenzvertrag abschließt. Die Antragsgegnerinnen werden daher ein hohes Interesse daran haben, das von ihnen eingeleitete Rate-Setting-Verfahren, das üblicherweise länger dauert als eine Verletzungsklage vor dem EPG, ungestört zu Ende zu bringen und nicht infolge einer Entscheidung in einem Verletzungsverfahren vor dem EPG gezwungen zu sein, zuvor ihre Produkte vom europäischen Markt zu nehmen oder zur Vermeidung dieser Folgen einen Lizenzvertrag mit den Antragstellerinnen zu schließen. Das Rate-Setting-Verfahren können die Antragsgegnerinnen jedoch nur dann zu Ende führen und eine vorherige Entscheidung des EPG in den auf die Streitpatente gestützten Verletzungsverfahren nur dann verhindern, wenn sie naheliegenderweise eine entsprechende ASI beantragen.

(4)

37 Des Weiteren werden die Antragsgegnerinnen veranlasst sein, eine ASI gegen die Antragstellerinnen in Bezug auf die vor dem EPG anhängigen Verletzungsverfahren zu beantragen, weil das Landgericht München I auf den Antrag der Antragstellerinnen gestützt auf weitere, in Verletzungsverfahren vor dem Landgericht München I und dem Landgericht Mannheim geltend gemachte Patente eine AASI erlassen hat, die der Antragsgegnerin zu 1) am 18. Februar 2025 ebenfalls auf der Messe

EuroCIS zugestellt wurde. Für die Antragsgegnerinnen wird dadurch der Antrieb, das Rate-Setting Verfahren zumindest gegenüber Verletzungsverfahren vor dem EPG mittels einer ASI zu schützen, noch größer. Denn der Schutz versagt bereits hinsichtlich der Verletzungsverfahren vor den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der ergangenen AASI. Hinzukommt, dass die SunmiGruppe nach dem Vortrag der Antragstellerinnen ihren Kernmarkt nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, so dass der Schutz vor einem in den Mitgliedsstaaten des EPGÜ wirkenden Unterlassungstitel für die Antragsgegnerinnen umso wichtiger ist.

(5)

38 Für einen unmittelbar bevorstehenden Antrag auf Erlass einer ASI spricht weiterhin, dass die Antragsgegnerin zu 1) mit ihren soeben neu gegründeten Tochtergesellschaften das Rate-Setting Verfahren während der laufenden Lizenzvertragsverhandlungen mit der Antragstellerin zu 1) eingeleitet hat und die Antragstellerin zu 1) nicht einmal über die Einleitung dieses Verfahren in Kenntnis setzte. Vielmehr ließ sie die Antragsgegnerin zu 1) in dem Glauben, dass die Lizenzvertragsverhandlungen fortgesetzt werden, und nahm Lizenzangebote entgegen, obwohl das Rate-Setting-Verfahren schon begonnen wurde. Ein solches Verhalten ist von einem lizenzwilligen Verhandlungspartner typischerweise nicht zu erwarten, jedenfalls ist es als nicht konstruktiv zu beurteilen. Es handelt sich um eine einseitige Maßnahme der Antragsgegnerinnen, die diese in eine vorteilhafte Position bringt, weil sie den Antragstellerinnen die Gestaltung der Lizenzverhandlungen und damit auch die einer ausgehandelten Lizenz komplett aus der Hand nimmt, ohne dass sich die Antragstellerinnen zuvor in irgendeiner Weise dagegen zur Wehr setzen oder zumindest eine alternative Lösung finden konnten.

(6)

39 Davon ausgehend und mit Blick auf die konkurrierenden Verfahren vor dem Kunming Intermediate People's Court einerseits und den Lokalkammer München und Mannheim andererseits ist nicht zu erwarten, dass die Antragsgegnerinnen die durch die Einleitung des Rate-Setting-Verfahrens gewonnenen Vorteile zu Gunsten der vor dem EPG anhängigen Verletzungsverfahren ohne weiteres aufgeben wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich nach dem Vortrag der Antragstellerinnen bei der Volksrepublik China um eine Jurisdiktion handle, die ASIs grundsätzlich bereitstelle. Es handle sich um eine „klassische“ Litigation-Strategie, Rate-Setting-Verfahren vor einem chinesischen Gericht mit Anträgen auf ASIs oder auch Anti-Anti-Suit Injunctions (nachfolgend AASI) abzusichern. Rechtsanwälte in der Volksrepublik China, die Rate-Setting-Verfahren betreuen, seien mit dieser Litigation-Strategie vertraut und wüssten, dass ASIs und AASIs zur Absicherung dieser Verfahren beantragt werden können. 40 Tatsächlich muss davon ausgegangen werden, dass spätestens mit der Zustellung der Verletzungsklage an die Antragsgegnerin zu 1) die Rechtsberater der

Antragsgegnerinnen diese auf die Möglichkeit einer ASI hinweisen werden und – beratungskonformes Verhalten der Antragsgegnerinnen unterstellt – diese auch beantragen werden. Es ist jedenfalls kein Grund ersichtlich anzunehmen, warum die Antragsgegnerinnen die Verletzungsklagen der Antragstellerinnen hinnehmen und keine ASI beantragten sollten.

(7)

41 Den Antragsgegnerinnen kann nicht vorgeworfen werden, durch die Erhebung der Verletzungsklagen gegen die Antragstellerin zu 1) und weitere Tochtergesellschaften die Situation einer drohenden Patentverletzung selbst geschaffen zu haben. Es ist vielmehr die Antragsgegnerin zu 1), die für die Antragstellerinnen überraschend während laufender Lizenzvertragsverhandlungen das Rate-Setting-Verfahren eingeleitet und die Antragsgegnerinnen dadurch veranlasst hat, die ihr zustehenden Rechtsschutzmöglichkeiten in Form der Verletzungsklagen zu nutzen.

3.

42 Die gemäß [Art. 62 \(2\) EPGÜ](#) und [Regel 211 Abs. 3 Verfo](#) vorzunehmende Abwägung der Interessen der Parteien, in die sämtliche Umstände des Einzelfalls einzufließen haben, fällt vorliegend zu Gunsten der Antragstellerinnen aus. Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist sowohl zeitlich als auch objektiv dringlich. Es kann den Antragstellerinnen nicht zugemutet werden, mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens zu warten ([vgl. zum Erfordernis der objektiven Dringlichkeit bzw. sachlichen Erforderlichkeit: Lokalkammer Düsseldorf, Anordnung v. 31.10.2024, UPC CFI 347/2024 – Valeo Electrification/Magna PT u.a.; Lokalkammer München, Anordnung v. 25.11.2024, UPC CFI 443/2024 – Häfele/Kunststoff KG Nehl](#)).

a)

43 Die Anordnung der beantragten einstweiligen Maßnahmen ist in zeitlicher Hinsicht dringlich, [R. 209.2 \(b\) Verfo](#).

44 Die für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen notwendige zeitliche Dringlichkeit fehlt dann, wenn sich der Verletzte bei der Verfolgung seiner Ansprüche in einer solchen Weise nachlässig und zögerlich verhalten hat, dass aus objektiver Sicht der Schluss geboten ist, dem Verletzten sei an einer zügigen Durchsetzung seiner Rechte nicht gelegen, weswegen es auch nicht angemessen erscheint, ihm die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes zu gestatten ([vgl. auch Lokalkammer München, UPC CFI 443/2024, Entscheidung v. 25.11.2024 – Häfele/Kunststoff KG Nehl; Lokalkammer Düsseldorf, UPC CFI 347/2024 – Valeo Electrification/Magna PT u.a.](#)). Ein nachlässiges und zögerliches Verhalten ist vorliegend nicht zu erkennen.

45 Der Zeitraum des Zuwartens im Sinne von [Regel 211.4 Verfo](#) ist ab dem Tag zu bemessen, an dem ein Antragsteller von der Rechtsverletzung eine solche Kenntnis hat oder hätte haben müssen, die ihn in die Lage versetzt, einen Antrag auf einstweilige

Maßnahmen nach Regel 206.2 VerFO erfolgsversprechend zu stellen (Berufungsgericht, Anordnung v. 25.09.2024, UPC CFI 182/2024 – Ortovox Sportartikel/Mammut Sports Group u.a.).

Es kann dahinstehen, ob dafür bereits auf den Tag der erstmaligen Kenntnis von dem von den Antragsgegnerinnen in China eingeleiteten Rate-Setting-Verfahren, mithin den 26. Januar 2025, oder einen späteren Zeitpunkt abzustellen ist. Selbst wenn der 26. Januar 2025 als maßgebend betrachtet werden sollte, kann ein Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen, der am 12. Februar 2025 und daher in weniger als drei Wochen bei Gericht eingegangen ist, nicht als zögerlich oder nachlässig angesehen werden. Auf einen früheren Zeitpunkt als den 26. Januar 2025 ist jedenfalls nicht abzustellen, weil sich die Parteien noch in Lizenzvertragsverhandlungen befanden und kein Anlass bestand anzunehmen, dass der Erlass einer ASI droht. b)

46 Der Erlass der einstweiligen Maßnahme ist auch objektiv dringlich. Er ist sachlich geboten und erforderlich. Die Antragstellerinnen können nicht auf ein Hauptsacheverfahren verwiesen werden.

47 Sollten die Antragsgegnerinnen beim Kunming Intermediate People's Court oder einem anderen chinesischen Gericht eine ASI beantragen und infolgedessen eine ASI erlassen werden, wären diese in China sofort vollstreckbar. Die Antragstellerinnen könnten sich – infolge der ihnen drohenden Sanktionen bei Nichtbeachtung einer ASI chinesischer Gerichte – insbesondere gezwungen sehen, die vor der Lokalkammer München anhängige Klage UPC_CFI_107/2025 / ACT_6873/2025 zurückzunehmen, jedenfalls nicht weiter zu verfolgen. Gleiches gilt für die auf das EP'333 gestützte Verletzungsklage vor der Lokalkammer Mannheim. Der Justizgewährungsanspruch, wonach die Antragstellerinnen das Recht haben, durch das zuständige Gericht klären zu lassen, ob ihnen Unterlassungsansprüche, Schadensersatzansprüche oder andere Ansprüche aus den Streitpatenten zustehen können, würde entwertet. Selbst wenn den Antragstellerinnen die Fortführung des Verfahrens noch möglich und nur die Vollstreckung eines etwaigen Unterlassungsurteils verboten sein sollte, wären sie letztlich effektiv an der Durchsetzung ihrer Rechte gehindert. Die durch das zuständige Gericht festgestellte rechtswidrige Benutzung der Streitpatente und die daran anknüpfenden Rechtsfolgen liefen ins Leere. Der Justizgewährungsanspruch wäre in letzter Konsequenz nicht gegeben. Die eigentumsähnlichen Positionen der Antragstellerinnen wären entwertet.

48 Das gilt erst recht, wenn berücksichtigt wird, dass eine ASI nach dem Vortrag der Antragstellerinnen typischerweise mit der dauerhaften Untersagung von Klagen aus sämtlichen standardessentiellen Patenten des betroffenen Patentinhabers einhergeht bzw. auf das Verbot der Vollstreckung aus Entscheidungen aufgrund solcher Klagen gerichtet ist. Würden sich die Antragstellerinnen an dahingehende ASI und/oder AEI halten (müssen), würde dieser Eingriff in ihr jedenfalls eigentumsähnliches Recht zu einer (materiellen und

finanziellen) Entwertung des Streitpatents und aller weiteren standardessentiellen Patente führen, wodurch den Antragstellerinnen der Eintritt eines erheblichen Schadens droht.

49 Den Antragstellerinnen droht auch dann ein erheblicher Schaden, wenn sie bei Anordnung der ASI und/oder AEI diese nicht beachten würde. Die Antragstellerinnen haben vorgetragen, dass ein Verstoß gegen eine von den chinesischen Gerichten angeordnete ASI mit erheblichen Sanktionen verbunden ist. Diese können Strafzahlungen umfassen, die rund 135.000,00 EUR pro Tag betragen können.

50 Die Antragstellerinnen können auch deshalb nicht auf ein Hauptsacheverfahren vor dem EPG verwiesen werden, weil chinesische Gerichte eine ASI auch kurzfristig binnen Tagen erlassen können, ohne dass die betroffenen Patentinhaber – wie hier die Antragstellerinnen – Kenntnis von einem vorherigen Antrag auf Erlass einer solchen ASI erhalten. Es besteht daher die hohe Gefahr, dass noch vor der Entscheidung über eine Hauptsacheklage die Antragsgegnerinnen jedenfalls eine solche Klage zum Anlass nehmen, vor dem Kunming Intermediate People's Court oder einem anderen chinesischen Gericht eine ASI zu beantragen, die dann auch kurzfristig erlassen werden könnte. Die Rechte der Antragstellerinnen würden mit einer auf eine Hauptsacheklage ergangenen Unterlassungsanordnung, die erst nach einer ASI erlassen würde, daher nur unzureichend gewahrt. In der Zwischenzeit wären die Antragstellerinnen entweder an der Durchsetzung ihrer Patentrechte gehindert oder müssten mit erheblichen Sanktionen rechnen, bis in der Hauptsache eine AASI erginge. Diese Nachteile müssen die Antragstellerinnen nicht in Kauf nehmen.

c)

51 Schließlich spricht auch die weitere Abwägung der wechselseitigen Interessen der Parteien, darunter auch der den Parteien möglicherweise drohenden Schäden für einen Erlass der einstweiligen Maßnahmen.

52 Wenn der Antrag der Antragstellerinnen auf Erlass der AASI abgewiesen wird, besteht – wie bereits ausgeführt – die konkrete Gefahr, dass die Antragsgegnerinnen anlässlich der nunmehr auf der Messe EuroCIS an die Antragsgegnerin zu 1) zugestellten Verletzungsklagen sowie der zugestellten AASI des Landgerichts München beim Kunming Intermediate People's Court oder einem anderen chinesischen Gericht eine ASI beantragen und diese ASI erlassen wird. Dies wäre mit den bereits unter b) dargestellten Konsequenzen für die Antragstellerinnen verbunden. Den Antragstellerinnen drohen demzufolge erhebliche Schäden.

53 Wird hingegen die von den Antragstellerinnen begehrte einstweilige Maßnahmen erlassen, ist den Antragsgegnerinnen untersagt, eine ASI und eine AEI zu beantragen; etwa bereits gestellte Anträge müssen zurückgenommen werden. Selbst wenn die Anordnung einstweiliger Maßnahmen zu Unrecht ergangen ist, weil eine drohende Verletzung der Streitpatente durch einen Antrag auf Erlass einer ASI nicht droht, wird den Antragsgegnerinnen kein Verhalten verboten, dass

grundsätzlich erlaubt ist. Vielmehr sind grenzüberschreitende ASI mit der Rechtsordnung der Mitgliedsstaaten des EPG und dem Justizgewährungsanspruch grundsätzlich nicht vereinbar.

54 Den Antragsgegnerinnen entsteht durch eine einstweilige Anordnung, die zu Unrecht erlassen worden ist, kein erheblicher Nachteil. Zwar ist nicht gänzlich auszuschließen, dass auf Seiten der Antragsgegnerinnen durch das Verbot einer ASI Schäden entstehen können, etwa im Umfang der Prozesskosten. Der ihnen drohende Schaden ist indes weit weniger gravierend. Die Antragsgegnerinnen sind zudem nicht an der Durchsetzung ihrer übrigen Rechte vor dem Kunming Intermediate People's Court gehindert, insbesondere können sie das Rate-Setting-Verfahren fortsetzen. Sogar die FRAND-bezogenen Fragestellungen können vor dem chinesischen Gericht geklärt werden. Die von den Antragstellerinnen beantragten einstweiligen Maßnahmen betreffen allein einen etwaigen Antrag auf Erlass einer ASI und AEI. Damit verbundene Schäden fallen im Ergebnis nichts ins Gewicht.

55 Schließlich stellt es auch keine Option dar, den Antragstellerinnen zuzumuten, weiter zuzuwarten. Wie bereits ausgeführt, ist zum jetzigen Zeitpunkt der Antrag auf Erlass einer ASI der letzte Schritt, den die Antragsgegnerinnen noch unternehmen müssen, damit die Rechtsverletzung eintritt. Kenntnis von einem solchen Antrag werden die Antragstellerinnen nicht unbedingt erhalten. Die mit einer nachlaufenden AASI verbundenen Nachteile sind so erheblich, dass sie den Antragsgegnerinnen nicht zumutbar sind.

56 Umgekehrt gebietet es der Umstand, dass die Antragsgegnerin zu 1) vom 18. bis 20. Februar 2025 auf der Messe EuroCIS anwesend ist, den Antragstellerinnen zum jetzigen Zeitpunkt die begehrte Unterlassungsanordnung zu gewähren. Aufgrund der mit der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke in der Volksrepublik China gerichtsbekannt einhergehenden Schwierigkeiten, die teilweise zu Verzögerungen von mehreren Monaten bis über ein Jahr führen können, kommt der Erlass einstweiliger Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt kaum in Betracht. Denn in der Zwischenzeit bis zur Zustellung einer AASI könnten die Antragsgegnerinnen unschwer eine ASI beantragen und den Antragstellerinnen zustellen lassen. Dafür besteht auch – wie bereits dargelegt – hinreichender Anlass aufgrund der mittlerweile erfolgten Zustellung der auf die Streitpatente gestützten Verletzungsklagen an die Antragsgegnerin zu 1).

III.

57 Die von den Antragstellerinnen beantragte Anordnung einstweiliger Maßnahmen ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerinnen erscheint vorliegend angemessen und geboten, [R. 206.3](#), [209.2 \(c\) VerFO](#) i. V. m. [R. 212.1 VerFO](#).

58 Ohne den Erlass einer ex-parte-Anordnung droht den Antragstellerinnen aufgrund der mit der Einbeziehung der Gegenseite verbundenen Verzögerung wahrscheinlich ein nicht wiedergutmachender Schaden. Es besteht die Gefahr, dass die

Antragsgegnerinnen die Kenntnis von dem Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen zum Anlass nehmen, eine ASI zu beantragen, die kurzfristig und sogar noch vor Erlass einer AASI erfolgen und auch das vorliegende Verfahren untersagen kann. Diese Gefahr ist auch sehr wahrscheinlich, weil die Antragsgegnerinnen hinreichenden Anlass haben, ihr Rate-Setting-Verfahren in der dargelegten Weise abzusichern. Die Anhörung der Antragsgegnerinnen würde dazu führen, dass der hier geltend gemachte Schutz der Rechte der Antragstellerinnen verkürzt oder gar ausgehebelt würde.

IV.

59 Da die Voraussetzungen für den Erlass einstweiliger Maßnahmen nach den vorstehenden Ausführungen vorliegen, ist dem Antrag zu I. der Antragstellerinnen stattzugeben. Diese sind darauf gerichtet es zu unterlassen, ASI und/oder AEI zu beantragen oder zu verfolgen. Die insbesondere-Anträge stellen klar, was jedenfalls von der Anordnung zu I. umfasst ist.

60 Allerdings kann den Antragsgegnerinnen nicht die Beantragung von ASI oder AEI vor allen Gerichten weltweit verboten werden. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerinnen solche Anträge außerhalb der Volksrepublik China ins Auge gefasst haben könnten. Infolgedessen fehlt es insoweit an einer drohenden Verletzung der Streitpatente. Hingegen war das Verbot von Anträgen auf Erlass einer ASI oder AEI auch bezüglich anderer chinesischer Gerichte auszusprechen, weil die Antragsgegnerinnen nicht gehindert sind, einen entsprechenden Antrag statt vor dem Kunming Intermediate People's Court vor einem anderen chinesischen Gericht geltend zu machen.

61 Weiterhin war auch nicht zwischen unmittelbaren und mittelbaren Hinderungen oder Verböten zu differenzieren. Es erschließt sich nicht, worin solche unmittelbaren oder mittelbaren Hinderungen oder Verböte bestehen sollten und wie zwischen ihnen zu differenzieren sein sollte.

62 Schließlich war auch keine Frist zur Rücknahme bereits beantragter ASI oder AEI zu setzen. Der erfolglose Fristablauf kann nicht mit besonderen Sanktionen belegt werden. Sollten die Antragsgegnerinnen der vorliegenden Anordnung nicht nachkommen, kann das Gericht ein Zwangsgeld verhängen. Dies kann das Gericht ab dem Zeitpunkt der Vollstreckbarkeit der einstweiligen Maßnahmen, die mit der Zustellung dieser Anordnung beginnt. Sollten bereits ASI oder AEI beantragt sein, sind sie ab diesem Zeitpunkt unverzüglich zurückzunehmen.

V.

63 Gemäß [Regel 211.5 VerFO](#) hat das Gericht die Erbringung einer Sicherheitsleistung anzuordnen, wenn die Anordnung einstweiliger Maßnahmen – wie hier – ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners erfolgt, sofern keine besonderen Umstände gegen die Anordnung einer solchen Sicherheit sprechen.

64 Im Streitfalle liegen besondere Umstände vor, die ausnahmsweise gegen eine solche Anordnung sprechen. Abgesehen davon, dass die auf Seiten der Antragsgegnerinnen infolge einer Aufhebung dieser Anordnung entstehenden Schäden gering sein werden,

stellt die Anordnung einer Sicherheit die Antragstellerinnen in zeitlicher Hinsicht vor nicht unerhebliche Hürden. Die Anordnung einstweiliger Maßnahmen soll – aufgrund der dargelegten Schwierigkeiten von Zustellungen in die Volksrepublik China – noch auf der Messe EuroCIS zugestellt werden, die bereits am nächsten Tag endet. Es ist einer Partei im Grunde nicht möglich, in dieser kurzen Zeit eine Sicherheitsleistung beizubringen. Dies rechtfertigt es ausnahmsweise, von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abzusehen.

VI.

65 Eine Kostengrundsatzentscheidung ist vorliegend nicht zu treffen. Eine solche sieht die Verfahrensordnung lediglich im Hauptsacheverfahren (vgl. [Regel 118.5 VerfO](#)), nicht aber im Verfahren auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen vor. Die Kosten des Eilverfahrens sind grundsätzlich im Hauptsacheverfahren geltend zu machen.

VII.

66 Weiterhin war gemäß [Regel 213.1 VerfO](#) eine Frist zur Einleitung eines Hauptsacheverfahrens zu setzen. Dies steht nicht im Ermessen des Gerichts (Lokalkammer München, Anordnung v. 09.12.2024, CFI_755/2024 – Avago/Realtek). Insofern erscheint eine Frist von 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, ab der Zustellung der Anordnung an die Antragsgegnerin für angemessen. Die Antragstellerin hat sich zu einer solche Fristsetzung nicht geäußert und sie auch nicht in ihre Anträge aufgenommen.

ANORDNUNG

I. Den Antragsgegnerinnen wird im Wege der einstweiligen Maßnahme, aufgrund der besonderen Dringlichkeit ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerinnen, jeweils untersagt, ein Verfahren auf Erlass einer Anti-Suit-Injunction vor dem Kunming Intermediate People's Court in China und/oder anderweitigen Gerichten in China einzuleiten und/oder weiter zu verfolgen oder andere gleichwertige gerichtliche oder behördliche Maßnahmen zu beantragen, aufgrund derer die Antragstellerinnen daran gehindert werden und/oder werden sollen, Patentverletzungsverfahren aus ihren standardessentiellen der Zuständigkeit des EPG unterliegenden Europäischen Patenten vor den zuständigen Kammern des EPG im Geltungsbereich des EPGÜ zu betreiben oder fortzusetzen, und/oder daraus resultierende Urteile oder Maßnahmen zu vollstrecken, insbesondere auch sofern und soweit die Antragstellerinnen daran gehindert werden und/oder werden sollen,

- die unter dem 10.02.2024 bei der Lokalkammer München zum Patent EP 2 243 229 sowie bei der Lokalkammer Mannheim zum Patent EP 3 799 333 eingereichten Patentverletzungsklagen weiter zu betreiben oder um weitere Klageansprüche zu erweitern oder weitere Patentverletzungsklagen gegen die hiesigen Antragsgegnerinnen oder verbundene Konzernunternehmen oder weitere Unternehmen des

Sunmi-Konzerns vor dem Einheitlichen Patentgericht zu erheben und zu betreiben („*Anti-Suit Injunction*“);

- Unterlassungsurteile des Einheitlichen Patentgerichts, die gegen die Antragsgegnerinnen oder die Beklagten aus den Patentverletzungsklagen vor der Lokalkammer München zum Patent EP 2 243 229 sowie bei der Lokalkammer Mannheim zum Patent EP 3 799 333 vom 10.02.2024 (namentlich die Antragsgegnerin zu 1) sowie die Sunmi France SAS und Sunmi Poland Sp z.o.o.) oder verbundenen Konzernunternehmen oder weitere Unternehmen des Sunmi-Konzerns ergehen, zu vollstrecken („*Anti-Enforcement Injunction*“), wobei diese Unterlassungsverpflichtung insbesondere auch umfasst

- das Gebot etwaige Anträge auf Erlass einer Anti-Suit Injunction vor dem Kunming Intermediate People's Court oder einem anderweitigen Gericht in China zurückzunehmen oder andere prozessuale Mittel zu ergreifen, um eine solche Anti-Suit Injunction mit Wirkung für den Geltungsbereich des EPGÜ endgültig zu widerrufen,

- das sofortige Verbot, ein etwaiges Anti-Suit Injunction Verfahren mit Wirkung für den Geltungsbereich des EPGÜ außer zum Zweck der Antragsrücknahme weiter zu betreiben,

- das Verbot, den Antragstellerinnen durch eine gerichtliche oder behördliche Anordnung gerichtet auf Untersagung des vorliegenden Verfahrens verbieten zu lassen, Patentverletzungsverfahren aus ihren der Zuständigkeit des EPG unterliegenden standardessentiellen Europäischen Patenten vor den zuständigen Kammern des EPG im Geltungsbereich des EPGÜ zu führen und/oder daraus resultierende Urteil zu vollstrecken, wobei die vorstehenden Ge- und Verbote auch umfassen, auf konzernverbundene Gesellschaften unter Ausschöpfung konzernrechtlicher Möglichkeiten entsprechend einzuwirken.

II.

Im Falle jeder Zuwiderhandlung gegen die Anordnung nach Ziffer I. haben die Antragsgegnerinnen an das Gericht jeweils ein (ggf. wiederholtes) Zwangsgeld in Höhe von bis zu 250.000,00 € für jeden Tag der Zuwiderhandlung zu zahlen.

III.

Die Anordnung ist ohne Sicherheitsleistung sofort vollstreckbar.

IV.

Es wird angeordnet, dass englischsprachige Unterlagen nicht übersetzt zu werden brauchen.

V.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

ANWEISUNG AN DIE HILFSKANZLEI

Diese Anordnung ist gemeinsam mit der Antragsschrift vom 12. Februar 2025 und der Stellungnahme vom 17. Februar 2025 nebst sämtlichen Anlagen den Antragsgegnern zuzustellen, der Antragsgegnerin zu 1) auf der Messe EuroCIS in Düsseldorf, Messegelände Düsseldorf, Halle 9, Stand B58.

HINWEIS AN DIE ANTRAGSTELLERIN

Wird das Hauptsacheverfahren nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, ab dem Zeitpunkt der Zustellung an die jeweilige Antragsgegnerin eingeleitet, kann das Gericht auf Antrag der Antragsgegnerin anordnen, dass die vorliegende Anordnung aufgehoben wird oder anderweitig außer Kraft tritt ([Art. 62 \(5\)](#), [60 \(8\) EPGÜ](#), [Regel 213.1 VerfO](#)).

HINWEIS AN DIE ANTRAGSGEGNERIN

Die Antragsgegnerin kann innerhalb von 30 Tagen nach Vollziehung der Maßnahme eine Überprüfung der Anordnung beantragen ([Art. 62 \(5\)](#), [60 \(6\) EPGÜ](#), [Regel 212.3](#), [197.3 VerfO](#)).

HINWEISE ZUR VOLLSTRECKUNG ([ART. 82. EPGÜ](#), [REGEL 354 VERFO](#))

Die Anordnung ist mit ihrer Zustellung ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar.

DETAILS DER ANORDNUNG

UPC Nummer: UPC_CFI_112/2025

Nr. des dazugehörigen Verfahrens Antragsnr.: 7300/2025

Art des Antrags: Antrag auf einstweilige Maßnahmen (Regel 206 VO)

Ulrike Voß

(Vorsitzende Richterin)

Dr. Daniel Voß

(rechtlich qualifizierter Richter)

Dr. Walter Schober

(rechtlich qualifizierter Richter)

für den Hilfskanzler

Vermerk:

Bei diesem Dokument handelt es sich um die für die Öffentlichkeit bestimmte redigierte Version der Anordnung. Sie ist ohne die Unterschriften der beteiligten Richter und des Vertreters des Hilfskanzlers gültig.
